

Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO

(Wahl zur Satzungsversammlung)

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erteilt aus Anlass des Verfahrens BGH AnwZ (Brg) 2/17, in dem am 15.10.2018 ein Vergleich nach Rechtsausführungen des Senats geschlossen wurde, einige Hinweise zu § 65 Nr. 2 BRAO:

Im Hinblick auf das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel einer notwendigen Mindestertahrung an praktischer Expertise genügt für die Wählbarkeit nicht die bloße Zulassung zur Anwaltschaft, erforderlich ist nach dem Wortlaut des § 65 Nr. 2 BRAO die ununterbrochene tatsächliche Ausübung des Berufs.

Der Bundesgerichtshof legte dar, dass die Vorschrift aktuelle Berufserfahrung garantieren solle. Solche Berufserfahrung kann vorweisen, wer eine Tätigkeit als

- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder
- Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin (§ 46ff BRAO) und/oder
- Syndikus im Unternehmen im Sinne der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte maßgeblichen 4 Kriterien bei gleichzeitiger Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen ausübt.

Daraus folgt, dass mit Beendigung der oben genannten Tätigkeiten die Wählbarkeit endet.

Der Wahlausschuss gibt dazu folgende Hinweise:

- Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl zum wahlberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung müssen anwaltlich versichern können, dass sie die Anforderungen des § 65 Nr. 2 BRAO an ihre Wählbarkeit erfüllen, also seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen die oben genannten Tätigkeiten ausüben. Eine entsprechende Erklärung soll auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden.
- Erforderlich ist kein qualifiziertes Maß an notwendiger Vortätigkeit im Sinne der „Mittelpunkttheorie“, wonach die anwaltliche Tätigkeit den Schwerpunkt bilden müsste.
- Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. In Anlehnung an § 11 Abs. 2 EuRAG gelten Unterbrechungen bis zu drei Wochen regelmäßig als solche des täglichen Lebens. Dauert die Unterbrechung länger, sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Bei der Beurteilung sind der Grund, die Dauer und die Häufigkeit der Unterbrechung zu berücksichtigen. Deshalb können auch längere Unterbrechungen noch solche des täglichen Lebens sein, zum Beispiel ein einzelner längerer Urlaub oder aber der Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit und anderen willkürlichen Unterbrechungen, die nicht aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten sind, verlängert sich der Fünf-Jahres-Zeitraum entsprechend der in § 11 Abs. 3 EuRAG normierten Auslegungsregeln.
- Die Tätigkeit muss im Zeitpunkt der Wahl noch ausgeübt werden, die Erklärung umfasst also einen Zeitraum von 5 Jahren, der mit dem Wahltag (21.04.2023) endet, muss also seit mindestens dem 22.04.2018 ausgeübt werden.

Bei Zweifeln an der Wählbarkeit wird die Rechtsanwaltskammer Freiburg gegebenenfalls die Vorlage von Falllisten verlangen müssen. Solche Zweifel können sich aus Nebentätigkeiten ergeben, die einen sehr großen zeitlichen Umfang haben und nicht der Vier-Kriterien-Rechtsprechung zugeordnet werden können.

gez. Prof. Dr. Wichmann
(RA / Leiter Wahlausschuss)